

B e s c h l u ß

In Sachen

des Land- und Forstwirts Wilhelm Edzard Fürst zu I [REDACTED]
und K [REDACTED] in L [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Landkreis Norden, gesetzlich vertreten durch den
Oberkreisdirektor Ihno A [REDACTED] in N [REDACTED],

2. den Oberkreisdirektor Ihno A [REDACTED] in N [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 13. Juli 1962 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Klenewefers, Dr. Bode, Dr. Haus, Heinrich
Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 25. Juli 1961 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Der Streitwert der Revision wird auf

30 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat bei dem Verlag Otto G.S. [REDACTED] in N. [REDACTED] eine Broschüre mit dem Titel "Die Angelegenheit Südplatz Lütetsburg 1960" drucken lassen, deren Umschlag das Wappen des Beklagten mit den Worten "Veritas Vincit" zeigt. Die Broschüre befaßt sich mit Verwaltungsmaßnahmen des klagenden Kreises, die gegen den Beklagten und seinen Pächter W. [REDACTED] gerichtet waren. Der Beklagte, der diese Maßnahmen schildert und kritisiert, will mit der Broschüre die Mitglieder des Kreistages, die Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit über die "wahren Gründe" der später rückgängig gemachten Maßnahmen aufklären. Er hat nach seinen Angaben etwa 600 Exemplare der Broschüre versandt.

Die Kläger haben vorgetragen, der Beklagte erhebe in der Broschüre unter unrichtiger oder unvollständiger Schilderung des Sachverhalts eine Reihe unbegründeter ehrkränkender Vorwürfe. Ausserdem enthalte die Schrift Formalbeleidigungen. Zum Schutze ihrer Ehre haben die Kläger beantragt,

1. dem Beklagten zu verbieten, die Schrift zu verbreiten oder durch Dritte verbreiten zu lassen;
2. die Kläger zu ermächtigen, den erkennenden Teil des Urteils auf Kosten des Beklagten innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im "Ostfriesischen Kurier", in der "Ostfriesischen Zeitung" und in der "Ostfriesischen Rundschau" zu veröffentlichen.

- 3 -

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, die in der Broschüre mitgeteilten Vorgänge seien wahr und die in ihr ausgesprochene Kritik sei in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Im übrigen sei keine Wiederholungsgefahr gegeben, die beantragte Ermächtigung zu einer Veröffentlichung des Urteils sei rechtlich unzulässig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Die Revision ist unzulässig, da es sich um einen Rechtsstreit über einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Die Klageansprüche werden daraus hergeleitet, daß die Ehre der Kläger vom Beklagten rechtswidrig angegriffen sei und daß eine weitere Beeinträchtigung drohe (§ 1004 in Verbindung mit § 823 BGB). Aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist den Anträgen der Kläger auch stattgegeben worden. Ansprüche, die dem Schutze der Ehre dienen, sind aber grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Natur. Nur dann könnte ihr vermögensrechtlicher Charakter bejaht werden, wenn es der klagenden Partei wesentlich auch um eine Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ginge oder wenn mit der Klage eine vermögenswerte Leistung verlangt würde (BGHZ 13, 5, 7; 14, 72, 74; Stein/Jonas/Schönke ZPOKomm. 17. Aufl. II 1 zu § 1; Baumbach/Lauterbach ZPOKomm. 26. Aufl. Übers. 3 vor § 1).



Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben.

Bei dem klagenden Kreis und seinem leitenden Beamten sind wirtschaftliche Interessen an den gestellten Klageanträgen nicht erkennbar. Die Kläger haben in ihrem Vorbringen allein auf den erforderlichen Schutz ideeller Belange abgehoben. Mit der Klage sollte für die Verwaltung des Kreises und den Zweitkläger die erfolgte und weiter drohende Gefährdung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit abgewandt werden. Die Klage ist aber auch nicht auf geldwerte Leistungen gerichtet. Der Meinung der Revision, der vermögensrechtliche Charakter des Klagegegenstandes ergebe sich schon daraus, daß der Beklagte gehindert werden solle, sein "Schriftwerk" zu verbreiten (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 LitUrHG), vermag der Senat nicht zu folgen. Es mag dahinstehen, ob die aus dem Gesichtspunkt des Ehrschutzes verlangte Unterlassung deshalb als vermögensrechtliches Begehren gekennzeichnet werden könnte, weil der Urheber eines Schriftwerkes an dessen Ausnutzung gehindert werden soll. Selbst wenn man das bei einem Eingriff in die gewerbsmässige Verbreitung eines Werkes bejahen wollte, kann das dann nicht gelten, wenn auf Seiten des Beklagten für das Verbreiten des Werkes kein geldliches Interesse maßgebend ist, sondern das Bestreben, die Öffentlichkeit über angebliche Mißstände aufzuklären. Ob diese Aufklärung mündlich, durch Einzelschreiben oder wie hier durch unentgeltlichen Versand einer gedruckten Broschüre erfolgt, muß für die Beurteilung gleichgültig sein. Endlich kann es dahinstehen, ob bei dem gegebenen Sachverhalt die Voraus-

setzungen für die Zubilligung eines Schmerzensgeldes an die Kläger gegeben wären. Denn ein solcher Anspruch ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits,

Da die Revision somit unzulässig ist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Der Streitwert ist nach § 14 GKG festgesetzt worden.

Die BR Dr. Kleinewefers und Heinrich Meyer sind in Urlaub und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Bode

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner